

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Eutin für den Bereich des Flurstücks 48/5 an der Stolbergstraße / Ecke Dr.-Evers-Gang nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in der Sitzung am 19.06.2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Eutin für den Bereich des Flurstücks 48/5 an der Stolbergstraße / Eck Dr.-Evers-Gang und die Begründung liegen vom **14.07. bis 14.08.2008** in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

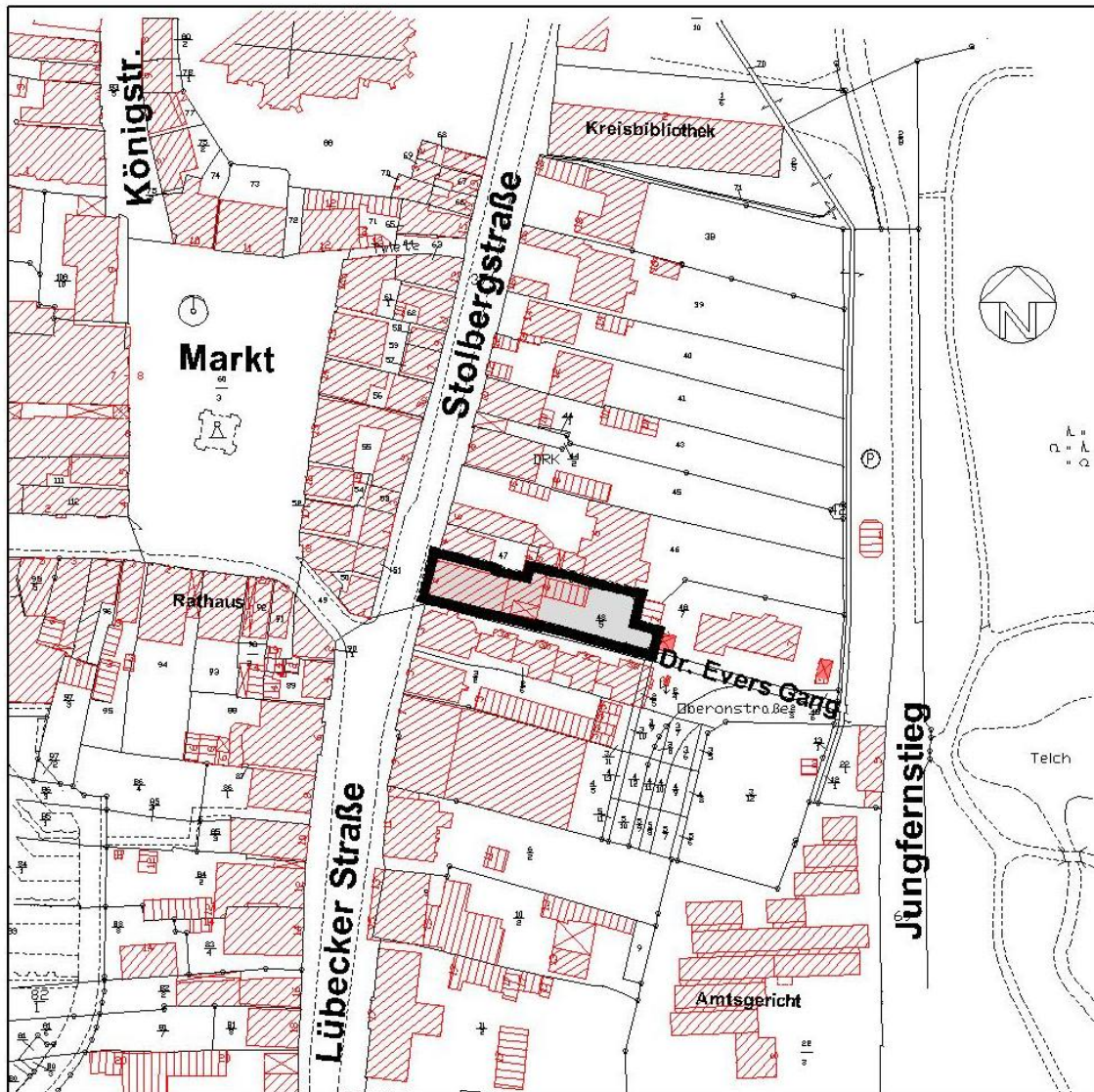
Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Eutin



Eutin, den 25. Juni 2008

Stadt Eutin
gez. Schulz
Bürgermeister